

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 15.12.2016, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	§ 8	Pflichten des Erlaubnisnehmers
§ 2	Erlaubnispflichtige Sondernutzung	§ 9	Haftung, Versicherung
§ 3	Erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 10	Sicherheitsleistung
§ 4	Antrag auf Sondernutzungserlaubnis	§ 11	Sondernutzungsgebühren
§ 5	Sondernutzungserlaubnis	§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 6	Werbeanlagen	§ 13	Sprachliche Gleichstellung
§ 7	Ende der Sondernutzungserlaubnis	§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und sonstige öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA, § 1 Abs. 4 FStrG).

(3) Die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für

die Stadt Köthen (Anhalt) bleiben unberührt.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Soweit im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Köthen (Anhalt).
- (2) Die Erweiterung oder die Änderung einer Sondernutzung bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeführt werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen,
 2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten,
 3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Niederlassung Ost (LSBB NL Ost),
 4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronische Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten in einem Umkreis von mindestens 50 m),
 5. die vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen

(Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (maximal ein Tag),

6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 sollen dem Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung im Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zu stellen.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende der Sondernutzung.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen, insbesondere Erläuterungen durch Lagepläne, Regelpläne, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise, ferner Angaben zu Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen.

(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

(4) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen vor Erteilung der Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch das Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Erlaubnis nachträglich einzuholen.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis

(1) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, soll die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerblich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes enthalten. Das gilt nicht für Warenautomaten.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis durch die Stadt Köthen (Anhalt) gestattet.

§ 6

Werbeanlagen

(1) Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bedürfen der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen von maximal zwei Aufstellern und nur am Ort der Leistung.

(2) Das Plakatieren an Licht- und Leitungsmasten ist auf höchstens 300 Masten im gesamten Stadtgebiet begrenzt. An einem Mast dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden. Es sind ausschließlich nicht reflektierende Profilrahmensysteme aus Aluminiumverbundmaterial zu verwenden. Die Anbringung am Lichtmast hat mit Edelstahlband und schützender Gummieinlage so zu erfolgen, dass der Lichtmast nicht beschädigt wird. Die Profilrahmen sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 250 cm und einem lichten Fahrbahnabstand von mindestens 30 cm anzubringen. Zu Straßenkreuzungen und -einmündungen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen sowie im Umkreis von 50 m von denkmalgeschützten Gebäuden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.

§ 7

Ende der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis endet insbesondere durch
1. Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 2. Zeitablauf,
 3. Rücknahme oder Widerruf.
- (2) Endet die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Stadt Köthen (Anhalt) kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beanspruchten Flächen sind, soweit erforderlich, zu reinigen.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt) für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über. Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Sondernutzung die Anliegerpflichten zu übernehmen (Reinigung, Schneeberäumung).
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme verlangen.
- (3) Arbeiten am Straßenkörper sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und an den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(5) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 17 StrG LSA von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Köthen (Anhalt) die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen bzw. beseitigen lassen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat alle Aufwendungen zu ersetzen, die der Stadt Köthen (Anhalt) durch die Sondernutzung entstehen.

§ 9

Haftung, Versicherung

(1) Der Sondernutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) für Schäden, die der Stadt Köthen (Anhalt) durch die Sondernutzung entstehen. Der Sondernutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) ferner für alle Schäden durch unbefugte, unsachgemäße, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen und der von diesen oder von ihm selbst verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(2) Der Sondernutzer hat die Stadt Köthen (Anhalt) von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Stadt Köthen (Anhalt) erhoben werden können.

(3) Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Stadt Köthen (Anhalt) keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(4) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Köthen (Anhalt) sind der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

- (5) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Sicherheitsleistungen

Die Sondernutzungserlaubnis kann von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA sowie § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 unzutreffende Angaben macht,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 ohne Erlaubnis der Stadt Köthen (Anhalt) die ihm erteilte Sondernutzungserlaubnis einem Dritten überlässt oder die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, zulässt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 erstellte Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt oder den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro

geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)